



KUNDMACHUNG

Angeschlagen am: 30.06.2022
Aushang bis: 14.07.2022
Abgenommen am:

Umweltförderrichtlinie der Marktgemeinde Gratkorn

in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Juni 2022

1.) Allgemeines:

Die Marktgemeinde Gratkorn gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuschüsse zu den in § 2 angeführten Maßnahmen. Ziel der Förderung ist die Reduktion des Energieverbrauches sowie die Verringerung der Emissionen von treibhauswirksamen Gasen.

Die Marktgemeinde Gratkorn stellt für die Umweltförderungen einen jährlichen Betrag von EUR 30.000,00 zur Verfügung. Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

2.) Förderbare Maßnahmen:

Als förderwürdig gelten folgende Ökoförderungen des Bundes (ebenfalls AMA) oder des Landes:

- **Bund:**

- Raus aus dem Öl Bonus
- E-Ladeinfrastruktur (Nur Wallboxen oder intelligente Ladekabel)
- Photovoltaikanlagen (gemäß aktuellen Richtlinien von Bundesförderungen)

- **Land:**

- Pellets- und Hackschnitzelkessel
- Scheitholz- und Kombikessel
- Wärmepumpen
- Solarthermische Anlagen

3.) Förderungsabwicklung:

Die Förderung muss mit einem unterfertigen sowie einem richtig und gänzlich ausgefüllten Förderformular der Marktgemeinde Gratkorn bei dieser eingebracht werden.

Ein Nachweis der Zusage einer Bundes- bzw. Landesförderung muss unter Vorlage einer Kopie der Förderzusage des Landes bzw. der Bundesstelle mit dem Formular miteingebracht werden. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abschluss der Vorlage der geforderten Nachweise sowie nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

4.) **Förderungsausmaß:**

Ökoförderung in der Höhe eines Drittels der Bundes- oder Landesförderung, maximal jedoch EUR 800,00 je Anlage.

5.) **Sonstiges:**

Den Organen der Gemeinde ist für Überprüfungen des Förderungsvorhaben Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen sowie Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten.

Die erteilten Förderungen sind zurückzuerstatten, wenn

- die Förderung aufgrund wesentlicher unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers erlangt worden ist,
- die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
- die Bedingungen und Auflagen dieser Richtlinie aus Verschulden der Förderwerberin bzw. des Förderwerbers nicht erfüllt werden.

Die Förderwerberin bzw. der Förderwerber muss sich selbst darüber informieren, ob durch die Gewährung einer Gemeindeförderung ein Ausschluss von anderen Förderungen besteht bzw. andere Förderungen dadurch gegebenenfalls zurückzahlen muss. Die Marktgemeinde ist hierzu schad- und klaglos zu halten.

Diese Förderung gilt nur für Privatpersonen, deren förderbare Anlagen sich im Gemeindegebiet von Gratkorn befinden. Unternehmen können bei der Gemeinde um eine Infrastrukturförderung ansuchen.

Diese Richtlinien wurden im Gemeinderat der Marktgemeinde Gratkorn in der Sitzung vom 24. März 2021, beschlossen bzw. mittels Gemeinderatsbeschluss vom 29. September 2021 und 29.06.2022 abgeändert. Sie gilt in der nunmehr geänderten Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.06.2022 rückwirkend für Förderansuchen welche ab dem 01.01.2022 bei der Marktgemeinde Gratkorn eingelangt sind.

MARKTGEMEINDE GRATKORN

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Michael Feldgrill

